



## Fragen und Antworten zu Prüfungen während der Berufsausbildung

### Wann werden Prüfungen durchgeführt?

Der Auszubildende muss während seiner Ausbildung mindestens eine Zwischenprüfung ablegen. Am Ende der Ausbildungszeit hat er die Möglichkeit die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu absolvieren. Die jeweils geltende Ausbildungsverordnung legt den Zeitpunkt für die Durchführung der Zwischenprüfung bzw. die Gesellenprüfung im Teil 1 fest. Die Zwischenprüfung (Gesellenprüfung Teil 1) wird in der Regel vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres durchgeführt.

### Prüfungszeiträume für die Durchführung von Zwischenprüfungen:

Berufe mit Zwischenprüfung:	1. März bis 31. August d. J.
Berufe mit Gesellenprüfung Teil 1:	1. März bis 31. August d. J.

### Prüfungszeiträume für die Durchführung von Gesellen-/Abschlussprüfungen:

Sommerprüfungszeitraum:	1. Juni bis 31. August d. J.	(Anmeldung: spätestens 01. März d. J.)
Winterprüfungszeitraum:	1. Dezember bis 28. Februar	(Anmeldung: spätestens 01. Oktober d. J.)

Bei selbstverschuldeter Nichteinhaltung des Anmeldetermins ist eine Teilnahme in dem betreffenden Prüfungszeitraum nicht mehr möglich!

### Was muss der Ausbildungsbetrieb für die Anmeldung zur Prüfung unternehmen?

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet den Auszubildenden zur Anmeldung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung aufzufordern. Die jeweiligen Anmeldeformulare werden in der Regel den betreffenden Ausbildungsbetrieben rechtzeitig zugesandt. Das kann die geschäftsführende Stelle natürlich nur dann, wenn alle Änderungen zum geschlossenen Ausbildungsvertrag immer unverzüglich mitgeteilt wurden (z. B. Wohnortwechsel, Firmenumgründung, Berufsschulwechsel usw.)

### Was ist eigentlich Gegenstand einer Prüfung?

Durch die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den jeweiligen Ausbildungsberuf berufliche Handlungskompetenz besitzt. Die jeweilige Ausbildungsverordnung ist zugrunde zu legen.

### Wer nimmt die Prüfungen ab?

Die Handwerkskammer errichtet für die Abnahme Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsausschüsse. Je nach Anzahl der zu erwartenden Prüfungsteilnehmer können auch mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Diese werden dann oft für ein regionales Prüfungsgebiet berufen. Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss gehören Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter in paritätischer Zusammensetzung an. Jedes Mitglied hat Stellvertreter. Die Prüfer sind generell sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet.

### Hat jeder Auszubildende Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung? (§ 39 Abs 1 Berufsbildungsgesetz und § 8 der GPO/APO)

Jeder Auszubildende stellt am Ende seiner Ausbildungszeit zu bestimmten Terminen den Antrag auf Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung. Im Falle einer Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende und im Falle einer Abschlussprüfung die zuständige Stelle über diesen Antrag des Auszubildenden. Der Antragsteller muss folgende Kriterien erfüllen, um einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu erlangen:

- er muss die Ausbildungszeit zurückgelegt (d. h. auch tatsächlich betrieben haben) haben bzw. sein Ausbildungsverhältnis endet nicht später als 2 Monate nach Ablauf des Prüfungszeitraumes,
- er muss an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen (Teil 1 – Prüfungen) teilgenommen haben und die vorgeschriebenen Berichtshefte (Ausbildungsnachweishefte) geführt haben und
- sein Berufsausbildungsverhältnis muss in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sein bzw. es ist aus einem Grund nicht eingetragen, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.

Werden diese Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, entsteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung. Die Entscheidung, ob eine Zulassung erfolgt ist, geht dem Antragsteller schriftlich zu und wird mit der Einladung zur Prüfung verbunden.

### **Ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung zwingend vorgeschrieben?**

Generell gilt: **JA!** Der Auszubildende muss an den vorgeschriebenen Zwischenprüfungen (Teil 1 – Prüfungen) teilgenommen haben um so ein Zulassungskriterium für die Gesellenprüfung zu erfüllen. Fehlt er an der/den Zwischenprüfung(en) unentschuldig, so ist keine Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung möglich.

### **Kann man eine Prüfung vorzeitig ablegen? (§ 11 der GPO/APO)**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kann eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung bei der Handwerkskammer Schwerin, Gesellenprüfungswesen, schriftlich beantragt werden. Hauptvoraussetzung für diese Art der besonderen Zulassung sind mindestens gute bis sehr gute Leistungen im Ausbildungsbetrieb, Berufsschule und bei der Zwischenprüfung. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Prüfungsteilnehmer jedoch nicht vom regulären Zulassungsverfahren entbunden.

### **Darf man bei der Prüfung seinem Auszubildenden über die Schulter schauen? (§ 19 der GPO/APO)**

Generell gilt bei jeder Prüfung: **NEIN!** (§ 19 der GPO) Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Nichtöffentlichkeit einer Prüfung, denn bei Prüfungshandlungen dürfen nur Prüfungsteilnehmer, die Mitglieder der Abschluss- bzw. Gesellenprüfungsausschüsse anwesend sein bzw. die zuständige Stelle. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis darf nur der Abschluss- bzw. Gesellenprüfungsausschuss anwesend sein.

### **Ist die Teilnahme an der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung zwingend vorgeschrieben?**

Generell gilt: **NEIN!** Der Auszubildende wird nur nach der Anmeldung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung und nach dem erfolgreichen Zulassungsverfahren geprüft.

### **Wo erfährt man etwas über Prüfungsanforderungen bzw. Prüfungsfragen?**

In der jeweiligen Ausbildungsverordnung sind die einzelnen Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsgebiete für das Berufsbild aufgeführt. Des Weiteren werden Prüfungsaufgaben in bestimmten Berufen durch entsprechende Verlage verlegt. Ein Vertrieb bzw. Herausgabe der Aufgaben durch die Handwerkskammer erfolgt nicht.

### **Wie wird man Mitglied in einem Prüfungsausschuss?**

Bei einem vorliegenden Interesse an der Mitarbeit in einem Prüfungsausschuss melden Sie sich bei uns. Wir werden Sie entsprechend detailliert beraten.

### **Wie erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen?**

Generell wird durch die fachkundigen Mitglieder des Prüfungsausschusses bewertet. Diese Bewertung wird dem Prüfungsteilnehmer nach Absolvierung der Prüfung in Form des Prüfungsergebnisses mitgeteilt. Grundlage für die Bewertung sind auf jeden Fall die jeweiligen Bewertungskriterien des Prüfungsausschusses sowie die Bewertungsrichtlinien der zuständigen Stelle. Der Prüfungsteilnehmer hat im Anschluss an die Prüfung die Möglichkeit, die Einsicht in die Prüfungsunterlagen formlos schriftlich zu beantragen.

### **Besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines Berufsabschlusses nach einer bestimmten Anzahl von Berufsjahren mit einem entsprechenden Zeugnis?**

Generell gilt: **NEIN!** Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist eine bloße Anerkennung eines Berufsabschlusses von einem Beruf in dem man tätig gewesen ist, nicht möglich. Jedoch besteht die Möglichkeit einer sogenannten externen Zulassung zur Prüfung. Bei dieser Art der Prüfungszulassung muss nachgewiesen werden, dass man das Eineinhalbfache der für den jeweiligen Ausbildungsberuf vorgeschriebenen Ausbildungszeit in diesem Beruf tätig war. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf anderer Weise dargetan wird, dass Sie die für das Berufsbild notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

### **Wie geht es nach einer nichtbestanden Prüfung für den Auszubildenden weiter?**

Nach einer nicht bestanden Prüfung hat der Auszubildende die Möglichkeit nach dem Berufsbildungsgesetz, seinen Ausbildungsvertrag auf Antrag bis zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum aber höchstens um ein Jahr verlängern zu lassen. Auf diesen Sachverhalt wird er durch die zuständige Stelle hingewiesen. In der Regel wird diese Verlängerung um ein halbes Jahr vorgenommen. Die Verlängerung wird durch die Handwerkskammer registriert. Der Auszubildende hat die Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung zweimal zu wiederholen. Er muss sich jedoch selbständig zur Prüfung wieder anmelden. Eventuell bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüfungsbewerbers für die Wiederholungsprüfung anerkannt werden. Wird kein Antrag auf Lehrvertragsverlängerung gestellt, so ist trotzdem eine Teilnahme an der Wiederholungsprüfung möglich, nur dass sämtliche Prüfungskosten durch den Prüfling selber zu tragen sind.

### **Wer übernimmt die Kosten einer Prüfung?**

Besteht ein Ausbildungsverhältnis, so ist die Prüfung für den Auszubildenden gebührenfrei. Auch müssen die Miet- und Materialkosten von dem Ausbildungsbetrieb übernommen werden. Besteht jedoch kein Ausbildungsverhältnis, so sind die Prüfungsgebühren sowie die Miet- und Materialkosten durch den Prüfungsteilnehmer.